

SITUATION IN DER ABSCHIEBUNGS- HAFT VERBESSERN VERMEIDEN

Aktualisierte Fassung 2006

**AKTIONSKREIS
ABSCHIEBUNGSHAFT
BERLIN**

Herausgeber:

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V.

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V.

Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Berlin

Der Erzbischof von Berlin

Der Ausländerbeauftragte der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Flüchtlingsrat Berlin e.V.

Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland

Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin

Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche e.V.

Pax Christi im Erzbistum Berlin

Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V.

Inhalt

ZUSAMMENFASSUNG	3
1. DIE JÜNGERE ENTWICKLUNG	4
2. ABSCHIEBUNGSHAFT VERMEIDEN	5
2.1 ALLGEMEINES.....	5
2.2 ALTERNATIVEN ZUM STELLEN VON HAFTANTRÄGEN	8
2.3 HAFTVERZICHT BEI SCHUTZBEDÜRFTIGEN PERSONENGRUPPEN.....	10
3. SITUATION IN DER ABSCHIEBUNGSHAFT VERBESSERN	11
3.1 HAFTBEDINGUNGEN	11
3.2 PERSONAL.....	12
3.3 MEDIZINISCHE VERSORGUNG	14
3.4 ARBEITS- UND BESCHÄFTIGUNGSMÖGLICHKEITEN IN DER HAFT.....	16
3.5 ISOLIERUNG, EINZELHAFT	16
4. DAS PROBLEM DER HAFTKOSTEN	17
5. RECHTSBERATUNG UND –HILFE	17

Zusammenfassung

Im Juli bzw. September 2001 wurden zwei richtungweisende Beschlüsse des Abgeordnetenhauses mit den Titeln „Verbesserung der Situation in der Abschiebehafte“¹ und „Abschiebungshaft vermeiden“² verabschiedet.

Daraufhin initiierte der Jesuiten-Flüchtlingsdienst den „Aktionskreis Abschiebungshaft Berlin“, bestehend aus 12 namhaften Organisationen und kirchlichen Stellen. Dieser veröffentlichte im November 2002 ein Positionspapier³ zur Umsetzung der beiden Beschlüsse und trug seine Erkenntnisse auch im Innenausschuss des Abgeordnetenhauses vor.

Vier Jahre nach Veröffentlichung des Positionspapiers zieht der Aktionskreis nun mit vorliegendem Papier eine Bilanz⁴ der jüngeren Entwicklung. Die seinerzeit vorgeschlagenen Verbesserungsmaßnahmen wurden daraufhin überprüft, inwieweit sie in der Praxis umgesetzt worden sind. Dabei ist festzustellen, dass sowohl bei der Vermeidung von Abschiebungshaft als auch bei den Haftbedingungen eine positive Entwicklung in Gang gekommen ist.

Gleichwohl kritisiert der Aktionskreis weiterhin,

- dass die durchschnittliche Verweildauer in der Abschiebungshaft in den letzten Jahren tendenziell angestiegen ist;
- dass von der in der Weisung vorgesehenen Möglichkeit zur Vermeidung von Haft noch nicht ausreichend Gebrauch gemacht wird;
- dass Erkenntnisse über die Möglichkeit der Passbeschaffung bei den Heimatbehörden nicht ausreichend berücksichtigt werden bzw. dass die Qualität entsprechender Statistiken zweifelhaft erscheint und die Öffentlichkeit – insbesondere Anwälte – keinen Zugang dazu haben;
- dass bei Passbeschaffungsmaßnahmen mitunter das Beschleunigungsgebot verletzt wird;
- dass einige Richter den Anträgen der Ausländerbehörde noch zu unkritisch folgen, den individuellen Fall zu wenig würdigen und ihrer Amtsermittlungspflicht nicht ausreichend nachkommen;
- dass besonders verletzte Personen wie etwa Frauen während einer Schwangerschaft, Eltern von minderjährigen Kindern und Menschen mit be-

¹ Siehe unter <http://www.parlament-berlin.de:8080/starweb/adis/citat/VT/15/DruckSachen/d15-0647.pdf>

² Siehe unter <http://www.parlament-berlin.de:8080/starweb/adis/citat/VT/15/DruckSachen/d15-0103.pdf>

³ Siehe unter http://www.jesuiten-fluechtlingsdienst.de/JRS/files/Haft_besser_vermeiden.pdf

⁴ Mit der gemeinsamen Vorlage der Bilanz ist weder eine Befürwortung noch eine Ablehnung des Instituts der Abschiebungshaft verbunden, d. h. die unterschiedlichen Auffassungen der Unterzeichner in dieser grundsätzlichen Frage bleiben davon unberührt.

handlungsbedürftigen psychischen oder physischen Krankheiten inhaftiert werden;

- dass bei Zweifeln an der Minderjährigkeit von Betroffenen noch kein angemessenes Prüfverfahren zur Anwendung kommt, die Betroffenen stattdessen meist einer in mehrfacher Hinsicht umstrittenen medizinischen Altersfeststellung unterzogen werden;
- dass der bauliche und hygienische Zustand einiger Etagen schlecht ist bzw. die Maßnahmen zur Verbesserung noch nicht abgeschlossen sind, wie z.B. die Entfernung der Innengitter auf einem größeren Teil der Etagen;
- dass es zu wenige spezifische Fortbildungen für das Wachpersonal gibt;
- dass professionelle Sprachmittler bei Behörden-, Anwalts- und Arztgesprächen gar nicht bzw. nicht ausreichend eingesetzt werden;
- dass das Recht auf freie Arztwahl in der Umsetzung kompliziert ist und daher in der Praxis kaum in Anspruch genommen werden kann;
- dass die psychologische/ psychiatrische Begutachtung von Inhaftierten - insbesondere bei der Frage der Haft- und Reisefähigkeit – allein durch den Polizeiärztlichen Dienst vorgenommen wird;
- dass das Personal des Polizeiärztlichen Dienstes kaum auf den Etagen präsent ist, statt dessen am „Sprechstundensystem“ festhält;
- dass noch nicht ausreichend Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten werden;
- dass die Anordnung von Isolationshaft nicht immer transparent erfolgt und die Dauer dieser Haft in einigen Fällen unverhältnismäßig lang ist;
- dass bei der Rückforderung von Haftkosten kein Freibetrag als Existenzminimum im Sinne einer „Überlebenshilfe“ im Heimatland eingeräumt wird;
- dass Abschiebungshäftlinge keine ausreichende rechtliche Beratung und Vertretung haben.

1. Die jüngere Entwicklung

Nach Veröffentlichung und Vorstellung des Positionspapiers zur Umsetzung der beiden Beschlüsse des Abgeordnetenhauses im Innenausschuss im November 2002 war die sichtbare politische Reaktion – obgleich einige Abgeordnete das Papier als ausgezeichnete Analyse bezeichneten – anfangs eher gering.

Beschleunigt wurden dann die Umsetzungsaktivitäten, die nicht zuletzt durch das Engagement z. T. neuer Führungskräfte in Innenverwaltung und Polizei bereits lang-

sam eingesetzt hatten, durch einen beispiellosen Hungerstreik von mehr als 60 Abschiebungshäftlingen im Januar 2003 und eine Welle von Selbstverletzungen und Suizidversuchen – etwa 40 an der Zahl –, die sich bis in den April hinzog. Die Inhaftierten forderten eine menschenwürdige Unterbringung, korrekte Behandlung durch das Bewachungspersonal, einen besseren Zugang zu Informationen sowie kürzere Haftzeiten - besonders in den Fällen, in denen die Abschiebung offenbar nicht möglich ist oder umgekehrt der Betroffene bereits einen Pass vorgelegt hat. Das Interesse der öffentlichen Medien an der Abschiebungshaft stieg stark an, Journalisten wurde erstmals Zugang in den Haftbereich ermöglicht.

Im April 2003 wurde vom Berliner Polizeipräsidenten die Arbeitsgruppe „Humanisierung der Abschiebungshaft“ gegründet. Ziel des Gremiums war es (so der Bericht der Arbeitsgruppe), „eine andere Philosophie der Durchführung der Abschiebungshaft [umzusetzen], deren Kernpunkt ein ‚bewachtes Wohnen‘ bei weitgehender Freizügigkeit auf dem gesamten Gewahrsamsgelände darstellt“.

Zudem nahm der Innensenator Änderungen in der Weisungslage vor: Im Juli 2003 wurde – nach einigen Nachbesserungen – eine Reduzierung der Haftdauer auf 3 Monate für Schwangere und „Jugendliche, an deren Minderjährigkeit keine ernsthaften Zweifel bestehen“⁵ festgelegt.

Daneben erstritten Anwältinnen und Anwälte Leitentscheidungen, die zu einem weiteren Rückgang der Haftzeiten bzw. -zahlen führten (zu Einzelheiten siehe unten Abschnitt 2.1).

2. Abschiebungshaft vermeiden

2.1 Allgemeines

Seit dem Beschluss des Abgeordnetenhauses zur Vermeidung von Abschiebungshaft vom 27.09.2001 ist die Zahl der inhaftierten Personen gesunken. 2002 wurden über das Jahr hinweg noch insgesamt 5.400 Menschen in Abschiebungsgewahrsam genommen, 2005 waren es nurmehr etwa 2.000. Die Zahl der Haftplätze wurde von 340 auf 220 reduziert. In einer Pressemeldung vom 14.02.2006 gab das Polizeipräsidium die Zahl der sich im Abschiebungsgewahrsam befindlichen Personen mit 105 (darunter 17 Frauen) an.

Diese Entwicklung ist grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch gibt andererseits die steigende statistische Verweildauer der Inhaftierten Anlass zur Sorge. Waren es im Jahre

⁵ In einer Formulierung vom März hieß es noch: „für „nachweislich Minderjährige“ – woraufhin die Ausländerbehörde an ihrer bisherigen Praxis festhielt, da kaum einer der Betroffenen seine Minderjährigkeit (an Hand von Identitätspapieren) nachweisen konnte.

2001 noch 17 Tage, die ein Abschiebungshäftling durchschnittlich in Haft verbrachte, so betrug die Zahl in 2002 bereits 24 Tage und zu einem Stichtag im Sommer 2003 gar 53 Tage. Im Januar 2006 lag die Haftdauer bei durchschnittlich 45 Tagen.

Die Ursachen für die geringere Zahl von Inhaftierungen bei längerer Verweildauer sind vielfältig. So stehen sie zum einen in Zusammenhang mit der Erweiterung der Europäischen Union zum 1. Mai 2004. Fanden sich früher etwa polnische Staatsangehörige – relativ kurze Zeit - in Haft, bevor sie abgeschoben wurden, genießen diese heute grundsätzlich Freizügigkeit. Und auch die sog. Positivstaatenregelung hat sicherlich zu einem Rückgang von Inhaftierungen beigetragen.⁶ Zum anderen muss die geringere Zahl von Häftlingen vor dem Hintergrund einiger Leitentscheidungen des Berliner Kammergerichts bzw. des Landgerichts, welche durch engagierte Anwältinnen und Anwälte in Beschwerdeverfahren erstritten wurden, gesehen werden:

- So erklärte das Kammergericht im September 2003 die Abschiebungshaft in den Fällen passloser Inder für rechtswidrig, da diese Menschen ohnehin nicht innerhalb von sechs Monaten abgeschoben werden können.⁷
- Eine ähnlich lautende Entscheidung wurde für Pakistani im Juni 2005 erstritten.⁸
- Im März 2005 wurde bezüglich der Minderjährigen eine schon an den Geist der UN-Kinderrechtskonvention heranreichende Entscheidung erreicht, nämlich dass in diesen Fällen Abschiebungshaft nur als allerletztes Mittel angeordnet werden darf.⁹
- Und schließlich ist die Entscheidung des Landgerichts Berlin vom September 2005 anzuführen, in der noch einmal sehr deutlich auf den Beschluss des Kammergerichts verwiesen wird: Die Ausländerbehörde wird gerügt, dass es nicht genügt, in den Fällen von Minderjährigen mildere Mittel als Alternative zur Abschiebungshaft nur theoretisch zu prüfen, sondern diese müssten zumindest versuchsweise in der Praxis angewendet werden. „Dem Minderjährigenschutz ist unbedingter Vorrang vor einer Sicherung der Abschiebung durch Haft einzuräumen“, heißt es.¹⁰

⁶ „Darüber hinaus werden seit Ende März [2005] allein aus Gründen der Verhältnismäßigkeit alle ausreisepflichtigen Ausländer, die sich auf Grund ihrer Staatsangehörigkeit nach der EU-Visums-VO bis zu drei Monate visafrei in Deutschland aufhalten dürfen, allerdings ohne hier einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu dürfen, grundsätzlich nicht zur Sicherung der Abschiebung festgenommen (sog. Positivstaatenregelung).“ (Antwort des Senats auf eine Kl. Anfrage, Drucksache 15/12371 vom 16.3.2005)

⁷ grundlegend: Beschlüsse des Kammergerichts vom 8.9.2003 in den Verfahren 25 W 113-115/03 und anderen.

⁸ Landgericht Berlin, Beschluss vom 16.6.2005 - 84 T 131 / 05 B - .

⁹ Kammergericht, Beschluss vom 18.3.2005 – 25 W 64/04 - .

¹⁰ Landgericht Berlin, Beschluss vom 26.9.2005 – 84 T 371/05 B - .

Seit diesen Entscheidungen werden keine indischen oder pakistanischen Staatsangehörigen mehr in Abschiebungshaft genommen, bei denen eine Abschiebung in einen Drittstaat nicht möglich ist oder nicht bereits ein Pass vorliegt. Bei den Minderjährigen verlagert sich die Debatte auf die Feststellung des Alters im Einzelfall (siehe dazu Abschnitt 2.3).

Geht man davon aus, dass durch Wegfall von Kurzzeitinhaftierungen (wie bei den oben erwähnten polnischen Staatsangehörigen mit einer Haftdauer von 1-2 Wochen) die durchschnittliche Verweildauer angestiegen ist, diese jedoch mit der Reduzierung von Fällen der Langzeitinhaftierung (wie bei indischen und pakistanischen Staatsangehörigen, Haftdauer 5-6 Monate) wiederum hätte sinken müssen, so kann die weiterhin auf relativ hohem Niveau liegende durchschnittliche Haftdauer nur mit einer noch nicht ausreichend auf Haftvermeidung ausgerichteten Praxis der Ausländerbehörde erklärt werden.

Auch die hohe Entlassungsquote ist ein Indikator für eben diese Praxis. Sie betrug in 2002 rund 40%.¹¹ Mit anderen Worten: In einer beträchtlichen Zahl von Fällen musste die Abschiebungshaft beendet werden, weil sich die Abschiebung als undurchführbar erwies. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Zahl in den letzten Jahren nicht wesentlich geändert hat.

Nicht zuletzt resultieren eine lange Verweildauer und eine hohe Entlassungsquote aus der Tatsache, dass nach wie vor Personen und Gruppen über längere Zeit in Haft bleiben, obwohl ihre Abschiebung von vornherein aussichtslos scheint (z. B. Staatsangehörige aus China, aus bestimmten afrikanischen Ländern wie Kamerun, Liberia, Sierra Leone, Elfenbeinküste, sowie Staatsangehörige der früheren Sowjetrepubliken, wenn sie sich in den neunziger Jahren nicht neu registrieren ließen). Damit wird aber das Prinzip der Verhältnismäßigkeit – wonach Haft geeignet, erforderlich und abgewogen sein muss - verletzt. Haftanträge dürfen keinesfalls gestellt werden, um Betroffene zu bestrafen, abzuschrecken oder zur Mitwirkung bei der Beschaffung von Passersatzdokumenten zu zwingen. Dies würde die Abschiebungshaft zu einer rechtswidrigen Beugehaft werden lassen.¹²

Neben dem rechtstaatlichen Prinzip der Verhältnismäßigkeit ist auch das aus dem Freiheitsgrundrecht abzuleitende Beschleunigungsgebot zu beachten, welches nichts

¹¹ Vgl. Antwort des Senats auf eine Kl. Anfrage, Drucksache Nr. 15/10637 vom 16.5.2003. Dagegen lag die Entlassungsquote beispielsweise in Bayern, NRW, Rheinland-Pfalz bei rund 20 Prozent (vgl. „Abschiebehaft: Bundesländer im Vergleich“, Fraktion Bündnis90/Die Grünen im Abgeordnetenhaus von Berlin, September 2003).

¹² „Bei der Abschiebungshaft handelt es sich um eine aus Sicht der Betroffenen einschneidende Maßnahme, die allein die Sicherung der Abschiebung zum Ziel hat. Sie dient daher weder der Vorbereitung oder Durchführung eines Strafverfahrens, der Strafvollstreckung noch stellt sie eine Beugemaßnahme dar, etwa um die Mitwirkung bei der Passbeschaffung zu erreichen. Die Abschiebungshaft darf - so verstanden - nicht dem Zweck der Passerlangung dienen.“ (Vorläufige Anwendungshinweise der Ausländerbehörde Berlin, Stand 17.2.06)

anderes besagt als, dass „die Abschiebung eines in Abschiebungshaft befindlichen Ausländers mit größtmöglicher Beschleunigung zu betreiben [ist].“¹³ Eine Verletzung des Beschleunigungsgebots führt dazu, dass die Haft nicht fortgesetzt werden darf, wenn die Ausländerbehörde die ihr zur Verfügung stehende Zeit nicht genutzt hat. „Haft zur Sicherung der Abschiebung ist nur zulässig, wenn und solange die Abschiebung von der Ausländerbehörde mit der größtmöglichen Beschleunigung betrieben wird.“¹⁴

Eine nicht ganz unproblematische Rolle bei den langen Haftzeiten trotz offensichtlicher Aussichtslosigkeit der Abschiebung spielen die Entscheidungen des Amtsgerichts, in jüngerer Zeit auch die des Landgerichts. Wenngleich hier in den letzten Jahren ebenfalls eine insgesamt positive Entwicklung eingesetzt hat – nicht zuletzt durch den oben erwähnten Einsatz von Anwältinnen und Anwälten -, so scheinen doch einige der Richterinnen und Richter den Anträgen der Ausländerbehörde noch zu unkritisch zu folgen, den individuellen Fall zu wenig zu würdigen und ihrer Amtsermittlungspflicht nicht ausreichend nachzukommen.¹⁵

2.2 Alternativen zum Stellen von Haftanträgen

Inhaftierungen von Personen, die gerade erst eingereist und noch nicht gemeldet sind, können grundsätzlich durch Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft mit polizeilicher Meldung vermieden werden. Von dieser Möglichkeit wird nicht ausreichend Gebrauch gemacht.

Analog wäre es auch nach einer erfolgten Inhaftierung noch möglich, in einem außergerichtlichen Gespräch unter Beteiligung einer Vertrauensperson eine Perspektive zu entwickeln, die auf Abschiebungshaft (vorerst) verzichtet.

Bei bereits ausreisepflichtigen, aber noch nicht inhaftierten Personen sollten neben dem Hinweis auf die Ausreisepflicht und die Folgen der Nichtbeachtung¹⁶ auch Alternativen zu einer Abschiebung erörtert werden - beispielsweise durch Hinweis auf die

¹³ ebd.

¹⁴ Kammergericht, Beschluss vom 10.3.2006 – 25 W 93/04 – m.w.N.

¹⁵ So wird seitens des Amtsgerichts sowie des Landgerichts meistens nur auf anwaltliches Drängen von der Ausländerbehörde statistische Auskunft über die Erfolgsaussichten bei der Passbeschaffung zu bestimmten Personengruppen gefordert. Ebenfalls nur selten wird im Beschwerdeverfahren eine Anhörung des Inhaftierten durchgeführt. Dies kann mit einer Überlastung der Gerichte erklärt, aber nicht entschuldigt werden. Dieses Versäumnis führt jedoch nach der Rechtsprechung des Kammergerichts (zuletzt Beschluss vom 27.2.2006 – 25 W 13/06 – m.w.N.) zur Verfahrensfehlerhaftigkeit der Haftentscheidung, da in Freiheitsentziehungsverfahren von Verfassungen wegen grundsätzlich in allen Tatsacheninstanzen eine persönliche Anhörung des Betroffenen erforderlich ist.

¹⁶ „Auch sollte im Vorfeld alles getan werden, um Abschiebungshaft möglichst zu vermeiden. Aus diesem Grund soll Haft bei gemeldeten Personen grundsätzlich nur beantragt werden, wenn der Ausländer zuvor auf seine Ausreisepflicht, mit welchen Mitteln die Ausreisepflicht notfalls durchgesetzt werden kann und welche Folgen die Nichtbeachtung der Ausreisepflicht haben kann, hingewiesen wurde.“ (Vorläufige Anwendungshinweise der Ausländerbehörde Berlin, Stand 17.2.06)

Leistungen der Rückkehrberatungsstelle im Landesamt für Gesundheit und Soziales. Die Ausländerbehörde ist zudem rechtlich verpflichtet, bei länger als ein Jahr geduldeten ausreisepflichtigen Personen die beabsichtigte Abschiebung einen Monat im voraus anzukündigen (§ 60a Abs. 5 Satz 4 AufenthG).

Auf Festnahmen während einer Vorsprache bei der Ausländerbehörde muss verzichtet werden. Wenn die Betroffenen aus Angst vor Verhaftung es vermeiden, vorzusprechen und sich über ihre Situation aufklären zu lassen, besteht die Gefahr, dass sie den Kontakt zur Ausländerbehörde vollständig abreißen lassen und zum Teil in die Illegalität „abrutschen“.

Wie einleitend bemerkt, haben die Ausländerbehörde und die Senatsverwaltung für Inneres erst unter dem Druck der Rechtsprechung Konsequenzen im Fall Angehöriger bestimmter Herkunftsstaaten gezogen, deren Botschaften nicht innerhalb von sechs Monaten Reisedokumente ausstellen. Als Reaktion auf die Entscheidung des Kammergerichts zu indischen Staatsangehörigen vom September 2003 wurde die Ausländerbehörde angewiesen, ab dem 1. Januar 2004 ihre Erfahrungen bezüglich der Dauer der Beschaffung von Ausreisepapieren statistisch zu erfassen und bei der Haftantragsstellung zu berücksichtigen.¹⁷

In der Antwort auf die Kleine Anfrage vom Juli 2004, in der dieses Verfahren bestätigt wird, wird außerdem über die konkret angefragten Personengruppen - darunter pakistanische Staatsangehörige - Auskunft gegeben: Die Beschaffung von Passersatzdokumenten sei für sie derzeit nicht unmöglich.¹⁸ Etwa ein Jahr später – im Juni 2005 - stellt das Landgericht (wie eingangs erwähnt) entgegen der Auffassung der Ausländerbehörde fest, dass die Inhaftnahme von pakistanischen Staatsangehörigen ihren Zweck verfehlt, da keine eindeutigen Vergleichsfälle, in denen die Abschiebung innerhalb der 6-Monatsfrist gelungen ist, benannt werden konnten. Angesichts dieser Entscheidung stellt sich die Frage nach der Qualität der von der Ausländerbehörde erstellten Statistik und ihrer Auswertung.¹⁹

Der Aktionskreis drängt daher auf eine regelmäßige „Qualitätskontrolle“ und Veröffentlichung der Erfahrungen hinsichtlich der Dauer der Beschaffung von Ausreisepa-

¹⁷ „Nach der jüngsten Spruchpraxis des Kammergerichts sind Haftanordnungen für Personen, die ohne Personaldokumente oder sonstige Identitätsnachweise aufgegriffen werden und vortragen, sie hätten eine bestimmte Staatsangehörigkeit von vornherein unzulässig, wenn feststeht, dass die zuständigen Heimatvertretungen innerhalb von 6 Monaten keine Dokumente ausstellen. Anknüpfend an diese Rechtsprechung wird die Erfahrung bei der Passbeschaffung statistisch erfasst und in der Haftpraxis überprüft.“ (Antwort des Senats auf eine Kl. Anfrage, Drucksache Nr. 15/11674 vom 2. Juli 2004)

¹⁸ vgl. ebd.

¹⁹ Eine von dem katholischen Abschiebungshaft-Seelsorger seit Juli 2003 geführte Statistik, die sämtliche in Haft befindlichen pakistanischen Staatsangehörigen - mit deren Zustimmung - erfasst hatte, zeigte, dass alle Betroffenen nach einer durchschnittlichen Haftdauer von etwa 5 Monaten wieder entlassen wurden. Sie wurde von der Anwältin in das Verfahren eingebracht.

pieren. Auch sollte die Liste der Staaten, für die entsprechende Statistiken erstellt werden, regelmäßig überprüft und ebenfalls veröffentlicht werden.

Im Übrigen sollte die aktuelle Rechtsprechung, d. h. die Entscheidungen zu indischen und pakistanischen Staatsangehörigen, der Vollständigkeit halber auch Eingang in die Weisung an die Ausländerbehörde finden.²⁰

Bei Personen, die sich in Strafhaft befinden, ist eine anschließende „Verlegung“ in den Abschiebungsgewahrsam („Überhaft“) im Regelfall nicht nachvollziehbar, da die Ausländerbehörde bereits während der verbüßten Strafhaft genügend Zeit gehabt haben sollte, um die Abschiebung vorzubereiten.²¹ In diesen Fällen ist auch bereits in der JVA auf eine ausreichende Beratung der Betroffenen zu ihrer aufenthaltsrechtlichen Situation zu achten.

Bei Personen, die auf der Grundlage der Dublin II - Verordnung sich zur Stellung des Asylantrags in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union begeben sollen, sind grundsätzlich mildere Mittel als die Abschiebungshaft zur Sicherstellung der Rückschiebung zu prüfen. Dazu gehört die Unterbringung in der Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber. Die Situation der Betroffenen ist mit dem im Inland zu „verteilenden“ Asylbewerber zu vergleichen. Eine abschließende Prognose zum weiteren Aufenthalt (in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union) kann noch nicht getroffen werden. Ausgehend vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollte daher auf die Freiheitsentziehung verzichtet werden.

2.3 Haftverzicht bei schutzbedürftigen Personengruppen

Ausgehend von dem zitierten Beschluss des Abgeordnetenhauses und unter Berücksichtigung völkerrechtlicher Vereinbarungen bekräftigt der Aktionskreis seine Positionen zum Verzicht auf die Inhaftierung besonders schutzbedürftiger Personen. Dazu gehören:

- Frauen während aller Phasen einer Schwangerschaft
- Mütter und alleinerziehende Väter mit Kindern unter 14 Jahren

²⁰ Derzeit ist die Ausländerbehörde aufgefordert, für folgende Personengruppen keine Haftanträge zu stellen: Vietnamesische Staatsangehörige, solange sie nicht im Besitz eines gültigen Passes oder einer Rückkehrberechtigung (B-Liste) sind; irakische Staatsangehörige; afghanische Staatsangehörige (ausgenommen Straftäter und alleinstehende nach dem 24.06.1999 eingereiste volljährige Männer); somalische Staatsangehörige; Angehörige ethnischer Minderheiten aus dem Kosovo; Palästinenser oder Kurden aus dem Libanon, solange sie nicht im Besitz eines gültigen Document de Voyage sind. (Vgl. Vorläufige Anwendungshinweise der Ausländerbehörde Berlin, Stand 17.2.06).

²¹ Landgericht Berlin, Beschluss vom 2.3.2006 – 84 T 12/06 B -: „Der Antragsteller hat aber gegen das Beschleunigungsgebot verstoßen, indem er mit der Passbeschaffung bis zur Entlassung des Betroffenen aus der Untersuchungshaft zuwartete ... Die Auffassung des Antragstellers, während der Untersuchungshaft eines abzuschickenden Ausländers grundsätzlich keinerlei Passersatzpapierbeschaffung betreiben zu müssen, ist unhaltbar. Auch die Zeit der Untersuchungshaft muss genutzt werden, um ein Passersatzpapier zu beschaffen und dem Betroffenen die Abschiebehaft zu ersparen oder zu verkürzen.“

- wegen physischer oder psychischer Erkrankungen behandlungsbedürftige Menschen

Mit der Änderung der Weisung vom März 2003 hat die Senatsverwaltung für Inneres in den Fällen Schwangerer und Minderjähriger zwischen 16 und 18 Jahren eine maximale Haftdauer von drei Monaten festgelegt (Minderjährige unter 16 Jahren sind dagegen überhaupt nicht in Haft zu nehmen). Die Kammergerichtsentscheidung vom März 2005 erlaubt die Inhaftnahme von Minderjährigen nur noch als Ultima Ratio. Das Landgericht hat diese Entscheidung noch einmal im September 2005 bekräftigt. Dementsprechend wurde die Weisung angepasst.²²

Nicht geregelt ist jedoch nach wie vor die Frage der Altersfeststellung. Derzeit kommen verschiedene Methoden zur Anwendung: die bloße Inaugenscheinnahme während der Verhandlung, die Anforderung eines Berichts der in der Haft tätigen Sozialarbeiter und schließlich das klassische medizinische Gutachten mit seinen ethischen, rechtlichen und fachwissenschaftlichen Vorbehalten – letzteres muss zudem richterlich angeordnet werden.

Sinnvoll aus Sicht des Aktionskreises wäre ein Prüfverfahren, das den Schwerpunkt auf ein Gespräch des Betroffenen mit einem unabhängigen und in der Arbeit mit ausländischen Jugendlichen erfahrenen Sozialarbeiter legt, nötigenfalls unter Hinzuziehung eines Dolmetschers. Der Vorteil eines solchen Verfahrens wäre neben dem Wegfall des gesundheitlichen Eingriffes durch Röntgenaufnahmen, dass es relativ zügig und ohne richterliche Anordnung zu veranlassen wäre. Einzelheiten sind noch zu diskutieren.

3. Situation in der Abschiebungshaft verbessern

3.1 Haftbedingungen

Seitdem das Abgeordnetenhaus konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Haftbedingungen eingefordert hat, sind folgende Änderungen festzustellen:

- Der Hofgang wurde verlängert;
- die strenge Trennung der Etagen wurde aufgehoben (einmal pro Woche ist Besuch auf einer anderen Etage möglich);

²² „Bei dem Personenkreis minderjähriger Ausländer bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist (zusätzlich) die jüngste Rechtsprechung des Kammergerichts zu beachten: Danach kommt der Haftanordnung bei minderjährigen Ausländern wegen der Schwere des Eingriffs ganz besondere Bedeutung zu. Hieraus ergibt sich für die Ausländerbehörde neben der Beachtung des Beschleunigungsgebotes zwingend die Verpflichtung, alle Möglichkeiten zu prüfen, die auf mildere und weniger einschneidende Weise die beabsichtigte Abschiebung sichern können. [...]“ (Vorläufige Anwendungshinweise der Ausländerbehörde Berlin, Stand 17.2.06)

- Trennscheiben im Besuchertrakt wurden weitgehend entfernt, Innengitter auf den Etagen bisher nur teilweise;
- Teeküchen sind eingerichtet worden;
- abschließbare Schränke, bewegliches Mobiliar und Tischtennisplatten wurden angeschafft;
- private Gegenstände aller Art incl. Mobiltelefone sind zugelassen;
- begrenzte Arbeitsmöglichkeiten wurden geschaffen.

In der Haftanstalt gibt es seit der Reduzierung von 340 auf 220 Haftplätze viel Raum zur Unterbringung der Häftlinge. Welche der unterschiedlich großen Etagen im Einzelnen belegt werden, hängt von der Zahl der Inhaftierten sowie dem ebenfalls zahlenmäßig verringerten Wachpersonal ab. Es hat sich in letzter Zeit gezeigt, dass bei der Belegung der Etagen offenbar weniger der bauliche Zustand als vielmehr der Personalschlüssel eine Rolle spielt. So werden vorzugsweise die großen Etagen 31 und 32 (bis zu der Protestaktion Mitte Februar d.J. - siehe unter Kapitel 4. -, bei der diese geräumt wurden) belegt, in denen noch alle Zellen mit Innengittern versehen sind und deren hygienischer Zustand (Sauberkeit der Wände, der Wasch- und Toilettenräume) zu wünschen übrig lässt.

Hauptkriterium bei der Belegung sollte der jeweilige bauliche Zustand sein. Anfallende Renovierungsarbeiten sowie der längst überfällige Abbau der noch verbliebenen Innengitter könnten bei der Größe des Hauses rotierend in den jeweils freien Etagen ausgeführt werden. Maler- und sonstige einfache Renovierungsarbeiten würden von den Abschiebungshäftlinge gerne selbst übernommen.

Zu begrüßen ist, dass in Zusammenarbeit der Seelsorger mit der Anstaltsleitung der Gottesdienstraum kürzlich erneuert wurde. Dieser Raum soll auch für andere Veranstaltungen (wie etwa Filmvorführungen, besondere Feste, Gesprächsrunden, Begegnungen) zur Verfügung stehen.

3.2 Personal

Nach dem Abbau von 100 Stellen in 2004 sind derzeit noch etwa 230 Polizisten im Abschiebungsgewahrsam tätig.

Ein Experiment, das nach dem Hungerstreik im Frühjahr 2003 begann und bei der eine offene und stark auf Kommunikation ausgerichtete Betreuung der Inhaftierten durch ein festes Team von Polizisten praktiziert wurde, wurde leider nach etwas mehr als einem Jahr abgebrochen. Der Aktionskreis würde es begrüßen, wenn dieses Experiment wieder aufgegriffen würde.

Die Zahl der Übergriffe ist in den vergangenen Jahren insgesamt zurückgegangen. Positiv ist außerdem zu vermerken, dass in einigen Fällen Polizisten ihre Kollegen

kritisierten bzw. an die Leitung meldeten und im Extremfall sogar Anzeige erstatteten.

Der Aktionskreis regt an, spezifische Fortbildungsmaßnahmen für alle in der Haft tätigen Personen zu intensivieren, insbesondere

- Sprachfortbildungen
- Fortbildung im Umgang mit Stresssituationen
- Fortbildung in den rechtlichen Rahmenbedingungen
- Fortbildung in interkultureller und interreligiöser Kompetenz
- Fortbildung im Erkennen von Krankheiten/ Traumatisierungen.

Zum Umgang mit den Häftlingen gehört auch die Frage nach Einträgen auf den sogenannten Effektenblättern: Hier werden in einigen Fällen bestimmte Eigenschaften wie „gefährlich“, „suizidgefährdet“ oder „Fluchtgefahr“ vermerkt. Solche Eintragungen haben Auswirkungen unter anderem auf die Rahmenbedingungen für den Transport von Inhaftierten zu Stellen außerhalb des Gewahrsams (etwa Ärzten oder Botschaften): Legt ein Eintrag im Effektenblatt dies nahe, werden nach gängiger Praxis Hand- und Fußfesseln angelegt. Die Häftlinge fühlen sich wie Schwerverbrecher. Aus diesen Gründen sollten die Häftlinge über die Einträge informiert und ihnen eine Möglichkeit des Widerspruchs eingeräumt werden.

Im Haftalltag sollten vermehrt Sprachmittler/ Dolmetscher eingesetzt werden. Insbesondere bei

- Gesprächen mit der Ausländerbehörde
- Arztgesprächen (siehe dazu auch Abschnitt 3.3)

darf keinesfalls darauf vertraut werden, dass sich Mithäftlinge finden, die kompetente Übersetzungshilfe leisten können.²³ Stattdessen sind – der Bedeutung solcher Gespräche und der Wahrung der Vertraulichkeit entsprechend – professionelle Sprachmittler/ Dolmetscher einzusetzen.

Auch bei der ehrenamtlichen Rechtsberatung durch den Republikanischen Anwälten und Anwälteverein/ RAV (zu Einzelheiten siehe Kapitel 5), die das Land Berlin ja bisher nichts kostet, sollte eine Unterstützung durch Dolmetscher geprüft werden.

Grundsätzlich ist eine Regelung erforderlich, die klarstellt, dass im Freiheitsentzugsverfahren für Gespräche zwischen Anwälten und ihren Mandanten erforderlichenfalls professionelle Sprachmittler zur Verfügung zu stellen sind.

²³ Die Tatsache, dass jemand gut Deutsch spricht, kann leicht zu einer Überschätzung seiner Fähigkeiten als Sprachmittler führen. Gerade in Fachbereichen wie Medizin und Verwaltung kommt es wesentlich auf die Beherrschung der Fachtermini an, die nur professionelle Sprachmittler/ Dolmetscher mitbringen.

Hinsichtlich der psychosozialen Betreuung der Inhaftierten begrüßt der Aktionskreis, dass zu den drei Stellen für Sozialarbeiter mittlerweile eine weitere für die psychologische Betreuung – insbesondere zur Bewältigung von Krisensituationen – ausgeschrieben ist.

3.3 Medizinische Versorgung

Im Abschiebebereich sind seitens des Polizeiärztlichen Dienstes (PÄD) eine Ärztin - werktags von 7.30 bis 15.30 - sowie 10 Rettungssanitäter im Schichtdienst - unter ihnen zwei Frauen (eine von ihnen ist Krankenschwester) - im Einsatz. Mindestens ein Rettungssanitäter ist rund um die Uhr anwesend, außerdem ein Arzt des PÄD in Rufbereitschaft. Zahnärztliche sowie gynäkologische Untersuchung und Behandlung werden durch regelmäßige Besuche externer Ärzte abgedeckt, weitere Fachbereiche wie HNO, Augen konsiliarisch durch JVA-Ärzte. Für psychische/ psychiatrische Krankheitsbilder stehen zwei Fachärzte der Psychiatrie/ Neurologie des PÄD aus Spandau zur Verfügung.

Bei Beschwerden müssen sich Inhaftierte bei den Polizisten auf der Etage melden und werden dann in eine Liste eingetragen bzw. im Akutfall direkt zur Behandlung in die Ambulanz gebracht. Die verordneten Medikamente wiederum werden in der Regel von den Polizisten auf der Etage ausgeteilt.

Freie Arztwahl existiert zwar grundsätzlich; da aber Gespräche des Patienten mit einem Arzt seines Vertrauens nur in Anwesenheit des PÄD möglich sind, ist die Terminklärung – nicht zuletzt auf Grund der starken Auslastung der Polizeiärztin – und damit der Zugang für den Arzt des Vertrauens erschwert. Die Kosten bei freier Arztwahl – auch für den Dolmetscher - hat der Betroffene selbst zu tragen.

Seitens der Inhaftierten haben die Klagen seit Beginn der Reformanstrengungen in 2003 insgesamt abgenommen.²⁴ Allerdings sind nicht wenige Abschiebungshäftlinge weiterhin skeptisch gegenüber der Unabhängigkeit des PÄD; ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen Arzt/ Sanitäter und Patient kann sich in diesen Fällen kaum entwickeln. Das Misstrauen von Patienten kann sich noch verstärken, wenn sie das Gefühl haben, nicht ausreichend – sei es in inhaltlicher oder in sprachlicher Hinsicht - über Diagnose und Therapie(möglichkeiten) aufgeklärt zu werden.²⁵

²⁴ In den Jahren zuvor waren immer wieder Klagen der Inhaftierten laut geworden, in denen die Rede war von unfreundlicher Behandlung, Ignorieren von Krankheitsbeschwerden, langen Wartezeiten (auch bei Schmerzzuständen), mangelnder Aufklärung über Diagnose und Therapie, Sprachproblemen (denen nur sporadisch durch Hinzuziehung von sprachkundigen Mithäftlingen abgeholfen wurde), Einschränkungen bei der Behandlung auf Notfälle und akute Beschwerden, Unklarheit bzgl. der Kompetenzen des Personals. Die Seelsorger und Vertreter des Beirats hatten diese Kritik der Leitung des PÄD in einem Gespräch im November 2002 vorgetragen.

²⁵ So etwa werden Betroffene, die zu Fachärzten geschickt werden, mitunter nur schleppend und unzureichend über die Resultate unterrichtet. Therapievorschläge der Fachärzte werden – sofern es nicht um die Weiterführung einer bereits bestehenden Behandlung geht – nicht selten aus Kostengründen nicht weiter verfolgt.

Als Verbesserungsmaßnahmen schlägt der Aktionskreis vor:

- Der Einsatz von professionellen Sprachmittlern/ Dolmetschern sollte intensiviert und auf die Übersetzung durch Mithäftlinge weitgehend verzichtet werden.
- Den Patienten sollten ausreichend Informationen über Diagnose und Therapiepläne gegeben werden. Hierbei sollte auch über die Grenzen einer Therapie aus finanziellen Gründen informiert und der Betroffene bei der Suche nach alternativen Möglichkeiten (etwa eine Behandlung über die „Malteser Migranten Medizin“) unterstützt werden.
- Der Zugang eines Arztes des Vertrauens sollte insofern vereinfacht werden, als dass ein Beisein des PÄD nicht erforderlich ist und die Kosten wie bei Asylsuchenden vom zuständigen (Versicherungs-) Träger übernommen werden.
- Die psychologische/ psychiatrische Behandlung von Inhaftierten sollte von unabhängigen Fachleuten gewährleistet werden. Insbesondere bei der Frage der Haft- und Reisefähigkeit ist eine Unabhängigkeit des Gutachters zu gewährleisten. Bis zur Verabschiedung entsprechender Regelungen sollte zumindest sichergestellt werden, dass von unabhängiger Seite erstellte Gutachten als gleichwertig mit den Stellungnahmen des PÄD behandelt werden.
- Das Sanitätspersonal sollte stärker auf den Etagen präsent sein, beispielsweise durch Rundgänge.²⁶ Dabei könnten insbesondere die Häftlinge, die sich in Behandlung befinden, aufgesucht sowie neue Patienten für die ärztliche Sprechstunde aufgenommen werden.
- Medikamente dürfen nur von medizinisch geschultem Personal ausgeteilt werden. Auch unter diesem Gesichtspunkt wären Rundgänge des Sanitätspersonals morgens, mittags und abends angebracht. Bei der Medikamentenausgabe muss grundsätzlich gelten, dass die Patienten zuvor sowohl über mögliche Nebenwirkungen als auch die Konsequenzen bei Nichteinnahme in einer für sie verständlichen Sprache aufgeklärt wurden.
- Der Transport zu Ärzten – aber auch zu Botschaften, zum Flughafen etc. - außerhalb der Einrichtung muss verkehrssicher sein (Sicherheitsgurte in Polizeifahrzeugen). Bei Transporten zu Ärzten außerhalb der Einrichtung muss

²⁶ Besonders der Fall des inhaftierten Algeriers, der im Mai 2005 einen Herzinfarkt erlitt und erst knapp drei Stunden später in ein Krankenhaus eingeliefert wurde, zeigt, wie anfällig das System ist, nach dem Meldungen über gesundheitliche Beschwerden erst über die wachhabenden Polizisten an die Sanitäter gelangen.

die Verhältnismäßigkeit gewahrt werden. Hand- und Fußfesseln sind zu vermeiden.²⁷

3.4 Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten in der Haft

In der Abschiebungshafteinrichtung fallen immer wieder Arbeiten an, für die keine Fachleute erforderlich sind (Schneeräumen, Fegen, Malerarbeiten u. a.). Die Häftlinge wären ihrerseits bereit, solche Arbeiten gegen Entgelt zu verrichten. Hier sollte nach Möglichkeiten gesucht werden, den Häftlingen vermehrt solche Aufgaben zu übertragen.

Es gibt Planungen, die gesamte Etage 26 – oder eine andere Etage – als Funktions- etage zu gestalten. Bisher wird dort jedoch nur ein Raum für sportliche Aktivitäten, welche unter Aufsicht eines (Polizei-)Sportlehrers stattfinden, genutzt. Der Aktions- kreis regt an, einen Kraftsportraum einzurichten. Die erforderlichen Geräte ließen sich sicherlich gebraucht erwerben.

Außerdem würde ein Computerraum mit Internetanbindung sicherlich auf große Re- sonanz unter den Inhaftierten stoßen. Auch hierfür würde man wohl gebrauchte Ge- räte finden.

3.5 Isolierung, Einzelhaft

Die Einzelzellen im Erdgeschoss werden unterschiedlich genutzt:

- auf eigenen Wunsch von Häftlingen;
- auf Anordnung des Polizeiärztlichen Dienstes, vor allem bei psychologisch/ psychiatrisch angezeigten Krankheitsbildern, aber auch bei ansteckenden Krankheiten;
- auf Anordnung der Gewahrsamsleitung, wenn „in erhöhtem Maße Fluchtge- fahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbstverletzung oder Selbsttötung besteht“.²⁸

Insbesondere in den letztgenannten Fällen war in der Vergangenheit mitunter eine lange Dauer der Einzelhaft festzustellen, wobei die Gründe nicht immer ganz nach- vollziehbar waren.²⁹ Früher begangene Straftaten sollten bei der Entscheidung über die Verhängung von Einzelhaft keine Rolle spielen. Auch die bloße Verweigerung der

²⁷ In letzter Zeit erhalten die Seelsorger immer wieder Berichte, wonach generell bei Transporten zu ärztlicher Behandlung Fesseln angelegt werden – vereinzelt sogar während der Behandlung.

²⁸ Siehe Gewahrsamsordnung.

²⁹ So wurde ein Häftling im September 2005, nachdem er erfolgreich einen Fluchtversuch unternommen hatte und wenige Wochen später wieder verhaftet wurde, über zwei Monate bis zu seiner Abschiebung im November 2005 in Einzelhaft ohne jeglichen Kontakt mit Mithäftlingen genommen. In andere Fällen von Fluchtversuchen (sei es, dass bereits der Versuch entdeckt oder aber der Betroffene entweichen konnte und wieder verhaftet wur- de) verblieben die Betroffenen nur kurze Zeit oder kamen gar nicht in Einzelhaft.

Abschiebung rechtfertigt Einzelhaft noch nicht. Personen des Vertrauens und Anwälte sind in jedem Fall umgehend und umfassend über die Gründe zu informieren.

4. Das Problem der Haftkosten

Ein 63-jähriger Mazedonier unternahm Mitte Februar 2006 einen Selbsttötungsversuch, nachdem ihm mitgeteilt worden war, dass sein Geld (eine Summe von etwa 2000 Euro) als Sicherheitsleistung zur Begleichung der Kosten seiner Haft und Abschiebung einbehalten werden würde. Bei den anschließenden Protestaktionen verbarrikadierten Mithäftlinge den Etagenflur und steckten einige Matratzen in Brand.

Diese Vorfälle sollten Anlass sein, die Praxis bei der Berechnung und Rückforderung von Haftkosten zu überprüfen.

Nach dem Aufenthaltsgesetz (§ 66 Abs. 1) hat ein Ausländer die Kosten seiner Abschiebung zu tragen, dazu zählen auch die Kosten der Abschiebungshaft und seiner Unterbringung und Verpflegung (§ 67 Abs. 1 Nr. 2). Der Tagessatz für einen Abschiebungshäftling beträgt derzeit in Berlin-Köpenick 62 Euro (Verpflegung, direkte Bewachung, Sanitätsdienst, Benutzung des Haftraumes, Fernseher, Wäschedienst etc.). Einerseits sollte die Höhe dieses Tagessatzes jährlich überprüft werden, andererseits sollte den Betroffenen ein angemessener Betrag im Sinne eines Existenzminimums als „Überlebenshilfe“ für die Zeit nach der Abschiebung zugestanden werden. In anderen Bundesländern gibt es in dieser Hinsicht durchaus praktikable und humanitäre Lösungen.³⁰

5. Rechtsberatung und –hilfe

Während Untersuchungshäftlingen ab einer Haftdauer von drei Monaten ein Pflichtanwalt zur Seite gestellt wird, gibt es eine solche Vorschrift für Abschiebungshäftlinge nicht. Zwar besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Prozesskostenhilfe zu stellen – was allerdings als Verfahren sehr langsam ist und zur Folge hat, dass der Anwalt bereits umfangreich tätig werden müsste, bevor seine Bezahlung geklärt ist. Ohne Anwalt aber können Inhaftierte Haftanträge und gerichtliche Entscheidungen nur schwer kontrollieren, zumal für Rechtsmittel in höheren Instanzen Anwaltszwang herrscht. Außerdem sind sie ohne Anwalt kaum in der Lage zu überprüfen, ob die Ausländerbehörde die Abschiebungsvorbereitungen ausreichend fördert. Gerade dies ist aber im Hinblick auf das Verhältnismäßigkeitsgebot die zentrale Frage bei der Entscheidung über die Haftfortdauer.

³⁰ So sind zum Beispiel in Bayern 200 Euro pfändungsfrei, in Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt werden die gesetzlichen Pfändungsfreigrenzen berücksichtigt.

Bisher gibt es nur eine ehrenamtlich organisierte Beratung durch Mitglieder des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins (RAV). Zwar leisten diese hervorragende Arbeit, jedoch kann ehrenamtliche Hilfe in einer solch wichtigen Angelegenheit keine Dauerlösung sein.

Seit Juni 2005 existiert ein privater, auf Initiative einiger Hilfsorganisationen und kirchlicher Stellen gegründeter Rechtshilfefonds.³¹ Mit den bisher eingegangenen Spenden konnte für etwa 50 Personen eine anwaltliche Vertretung finanziert werden. Dies ist gemessen an der Gesamtzahl der Inhaftierten ohne Anwalt allerdings nur ein Tropfen auf dem heißen Stein.

Der Aktionskreis fordert den Senat auf, finanzielle Mittel für Rechtsberatung und –hilfe bereitzustellen³² und sich außerdem für das Modell der Pflichtanwälte für Abschiebungshäftlinge ab einer Haftdauer von drei Monaten einzusetzen.

Berlin, im Mai 2006

³¹ http://www.jesuiten-fluechtlingsdienst.de/JRS/files/Rechtshilfefonds_Faltblatt.pdf

³² So werden in NRW jährlich 170.000 € Euro für Rechtshilfe bereitgestellt. In Brandenburg wird die Rechtsberatung durch Anwälte seit dem Jahre 2005 finanziell vom Land getragen.